

## **1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel vom 21.03.2013**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286 zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 07]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 21. März 2013 folgende Erste Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

In der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel vom 21.03.2013 wird der § 6 wie folgt neu gefasst:

### **§ 6 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren
  - a) für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses zu führen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - b) für das Halten von Hunden, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl, sofern die Herde nicht zu gewerbsmäßigen, sondern ausschließlich zu privaten Zwecken gehalten wird.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von Hunden,
  - a) die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile gehalten werden, wenn der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m beträgt.
  - b) die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.
- (3) Auf Antrag kann eine Ausnahmeregelung für Hunde getroffen werden, die ausschließlich zu Sportzwecken und nicht zur Zucht gehalten werden. Die aktive Teilnahme am Sport kann nur durch den Nachweis einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Landessportbund anerkannt werden. Soweit der Sportzweck nachgewiesen ist, wird für die ersten beiden Hunde der normale Steuersatz erhoben, jeder weitere ist von der Hundesteuer befreit. Die Befreiung gilt für maximal 12 Hunde.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel vom 21.03.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Steinhöfel, den 21.03.2013

(Unterschrift)  
Renate Wels  
Bürgermeisterin

(Siegel)

